

Der Zeuge Ri. hat das zunächst bestritten. In seiner späteren Aussage hat er Besuche bestätigt, jedoch geschlechtliche Beziehungen in Abrede gestellt.

Der Zeuge S., der zum Termin nicht erscheinen konnte, hat schriftlich mitgeteilt, daß er während der gesetzlichen Empfängniszeit zu der Verklagten keine geschlechtlichen Beziehungen unterhalten habe.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Klägers abgewiesen. In seiner Begründung hat es sich mit der Frage befaßt, ob dem Kläger nach Anerkennung der Vaterschaft Tatsachen bekannt wurden, die nach objektiven Maßstäben geeignet sind, ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft auszulösen. Diese Frage wurde hinsichtlich des Zeugen S. verneint, hinsichtlich des Zeugen Ri. bejaht. Bezogen auf beide Männer hat das Bezirksgericht im Ergebnis der Beweisaufnahme geschlechtliche Beziehungen mit der Verklagten nicht als erwiesen angesehen und deshalb die Beziehung eines Blutgruppengutachtens nicht für erforderlich gehalten.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt § 59 FGB, §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO.

Den Ausführungen des Bezirksgerichts zum nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen, die gegen die Vaterschaft des Klägers sprechen, ist beizupflichten. Demzufolge waren nach § 59 FGB Voraussetzungen gegeben, das Anliegen des Klägers inhaltlich daraufhin zu prüfen, ob seine Vaterschaft auszuschließen oder die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist.

Die Richtlinie Nr. 23 des Plenums des Obersten Gerichts zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 177) i. d. F. vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182) enthält keine konkreten Hinweise für die Anforderungen, die an die Sachaufklärung in Verfahren zur Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft zu stellen sind. Ausgehend von dem gesetzlichen Erfordernis, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, und von den übereinstimmenden Voraussetzungen der §§ 54 Abs. 2 und 59 Abs. 1 FGB zur Nichtvaterschaft, ist auch in den Verfahren nach §§ 59 oder 60 FGB auf die Beziehung von Gutachten unter den in Abschn. A der OG-Richtlinie Nr. 23 aufgezeigten Gesichtspunkten zuzukommen.

Im vorliegenden Fall war eine Situation gegeben, die durch einen sehr langen Zeitraum zwischen der Geburt des Kindes und der Klageerhebung gekennzeichnet ist. Auch wenn die Zeugen nach ihren Erklärungen während der gesetzlichen Empfängniszeit keine geschlechtlichen Beziehungen mit der Verklagten gehabt haben sollten, bleiben doch Bedenken bestehen, weil nicht mit Sicherheit davon auszugehen ist, daß die Zeugen nach mehr als 15 Jahren noch über exakte Anhaltspunkte in zeitlicher Hinsicht verfügen. Deshalb wäre die Sachaufklärung zur Beseitigung jeglicher Zweifel, die an der Vaterschaft des Klägers bestehen können, durch die Beziehung eines Blutgruppengutachtens im Sinne von Abschn. A Ziff. 15 der OG-Richtlinie Nr. 23 fortzuführen gewesen. Das wird nachzuholen sein.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung über die Berufung des Klägers zurückzuverweisen.

Zivilrecht

§§ 37 Abs. 2, 157 Abs. 1 ZPO.

Hat eine Prozeßpartei einen Prozeßbevollmächtigten bestellt, muß das Urteil an diesen zugestellt werden. Wird das Urteil lediglich an die Prozeßpartei (hier: Betrieb) zugestellt, liegt keine Zustellung vor, die die Berufungsfrist in Gang setzt. In diesem Fall kann eine Berufung nicht wegen Fristversäumnis als unzulässig abgewiesen werden.

OG, Urteil vom 21. März 1986 - O AK 7/86.

Der Verklagte (VEB D.) hat gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 3. April 1985 mit Schriftsatz vom 9. Mai 1985

Berufung eingelegt. Diese ist beim Kreisgericht am 10. Mai 1985 eingegangen.

Das Bezirksgericht hat daraufhin mit Beschluß die Berufung wegen Fristversäumnis als unzulässig abgewiesen. Das Urteil sei dem Verklagten lt. Zustellungsurkunde am 25. April 1985 zugestellt worden. Somit sei die Berufungsfrist am 9. Mai 1985 abgelaufen gewesen.

Der Verklagte ist vor der Entscheidung nicht über die Überschreitung der Rechtsmittelfrist informiert und auch nicht zur Angabe von Gründen hierfür aufgefordert worden.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Verfahrensweise des Bezirksgerichts ist schon deshalb zu beanstanden, weil — wenn es der Meinung war, der Verklagte hätte die Berufung um einen Tag verspätet eingelegt — es dann dem Verklagten die Möglichkeit hätte einräumen müssen, die Gründe hierfür darzulegen und ggf. einen Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu stellen. Hierauf ist in ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts hingewiesen worden (vgl. z. B. OG, Urteil vom 24. August 1979 - O AK 15/79 - [OGA Bd. 9 S. 136; NJ 1979, Heft 12, S. 559]).

Wäre das Bezirksgericht dem nachgekommen, hätte es erkennen können, daß im vorliegenden Fall bisher überhaupt noch keine ordnungsgemäße Zustellung des Urteils des Kreisgerichts erfolgt ist. Dabei kommt es zunächst darauf an zu klären, ob der im Urteilsrubrum genannte Betriebsteil C. des verklagten VEB D. als Betrieb nach § 17 AGB zu werten ist. Sollte das der Fall sein, dann ist das Urteil des Kreisgerichts entgegen der zwingenden Bestimmung des § 37 Abs. 2 ZPO nicht an den von diesem Betriebsteil bestellten Prozeßbevollmächtigten D. zugestellt worden.

Sofern der Betriebsteil C. kein Betrieb nach § 17 AGB sein sollte, hätte an den Bevollmächtigten des verklagten VEB D. zugestellt werden müssen. Der Prozeßbevollmächtigte des Verklagten, Justitiar K., hat bereits in seiner Klageerwiderung zum Ausdruck gebracht, daß im vorliegenden Streitfall aller Schriftverkehr mit dem VEB D. (dem der Betriebsteil C. zugeordnet ist) erfolgen solle. Dem hat das Kreisgericht im weiteren Verlauf des Verfahrens auch entsprochen. Nur die Zustellung des Urteils ist weder an den Prozeßbevollmächtigten des Betriebsteils C. noch an den Bevollmächtigten des VEB D. erfolgt.

Mangels Zustellung des Urteils war noch keine Berufungsfrist in Gang gesetzt worden. Daher lagen auch die Voraussetzungen für eine Abweisung der Berufung wegen Fristversäumnis gemäß § 157 Abs. 1 ZPO nicht vor.

Deshalb war auf den Kassationsantrag der Beschluß des Bezirksgerichts aufzuheben und der Streitfall zur Verhandlung über die vom Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

§§ 129, 122 Abs. 1 ZGB.

Zur Beendigung eines Mieterhältnisses über Zimmer für Erholungszwecke (hier: Eigenbedarf).

BG Neubrandenburg, Urteil vom 4. Oktober 1985 — BZB 53/85.

Der Kläger hatte dem Verklagten eine Betriebswohnung in der Gemeinde S. für Erholungszwecke zur Verfügung gestellt. In dem 1980 abgeschlossenen Vertrag wurden eine Nutzungsdauer von 10 Jahren und die Möglichkeit der Kündigung des Nutzungsverhältnisses durch beide Prozeßparteien mit einer Frist von 6 Monaten jeweils bis zum 31. Oktober des Jahres vereinbart. Am 3. Mai 1983 hat der Kläger dem Verklagten mitgeteilt, daß dieser die Wohnung bis zum 22. Mai 1983 zu räumen habe.

Mit der im Juni 1985 erhobenen Klage beantragte der Kläger die Räumung und Herausgabe der Wohnung durch den Verklagten bis zum 31. Oktober 1985.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt: Durch den Vertrag sei zwischen den Prozeßparteien ein Mietverhältnis über Zimmer für Erho-